Die Frankfurter rabbinervers... vom jahre 1603

Marcus Horovitz

Einladungsschrift

zu der

Samstag, den 10., Sonntag den 11. April und Samstag, den 1. Mai 1897

stattfindenden

öffentlichen Prüfung

der

Israelitischen Religionsschule

zu

Frankfurt a. M.

(Hermesweg 25/27 und Unterlindau 23.)

Frankfurt a. M.
Buchdruckerei von M. Slobotzky.
1897.

Die Frankfurter Rabbinerversammlung vom Jahre 1603.

Von Dr. M. Horovitz, Rabbiner.

Nur wenigen Rabbinerversammlungen hat die Aufmerksamkeit der nichtjüdischen Zeitgenossen sich länger und eingehender zugewandt, als derjenigen, die in dem Jahre 1603 in Frankfurt a. M. stattgefunden hat. Man hat in dieser Versammlung eine Art geheimer Verschwörung, in ihren Mitgliedern so etwas wie Revolutionäre und in ihren Beschlüssen einen Hochverrath vermuthet und daher auf Grund dieser Versammlung einen Hochverrathsprozeß gegen alle deutschen Juden angestrengt. Daß alle deutschen Juden verantwortlich gemacht wurden für das, was die Mitglieder dieser Versammlung geplant und beschlossen haben, war nicht nur für jene Zeit selbstverständlich. Haben doch an den Berathungen Vertreter der hervorragenden Gemeinden eines Gebietes theilgenommen, das sich von Franken bis Paderborn und von Schwaben bis Hamm ausdehnte! Daß die Theilnehmer nicht ausschließlich Rabbiner waren, konnte die Sache nur noch verdächtiger machen. So war z. B. Frankfurt zwar durch den Rabbiner Samuel ben Elieser „zur Eichel" „als obersten Rabbi"[1]) vertreten, der ein ausgezeichneter Gelehrter, ein eindrucksvoller Prediger und ein bewährter Friedensstifter und darum wohl nicht gerade geeignet war, den Verdacht, ein Verschwörer zu sein, auf sich zu lenken. Aber die Frankfurter Gemeinde hatte außerdem drei Vorsteher in die Versammlung geschickt, die voll frischer Energie waren und im thatkräftigsten Alter standen: Moses

[1]) Er starb 1609. Sein Grabstein (No. 427) rühmt seine milde Beredsamkeit, die des Stromes Fluthen beruhigte.

ben Juda Oppenheimer „zum Schwert," [2]) Ahron ben Nathan „zum fröhlichen Mann" und Abraham ben Eliakim Breitingen „zum rothen Löwen." [3]) — Ebenso waren andere größere Gemeinden durch mehrere „Sendboten" vertreten, so daß ohne Zweifel neben den geistigen Häuptern auch weltkundige Führer der Gemeinden in der Versammlung Sitz und Stimme hatten. Es hatten früher schon in Frankfurt Versammlungen getagt, „um über die Bedürfnisse des jüdischen Volkes in Deutschland zu berathen". [4]) „Jene mögen aber nicht so zahlreich besucht gewesen sein, als unsere Versammlung, zu der eine so stattliche Anzahl von Freunden in die enge Judengasse einzog. Das und das längere Verweilen der Gäste mußte bemerkt werden, das bescheidene Unterhaltungsbedürfniß der Bewohner nicht blos der Judengasse konnte sich natürlich keinen anziehendern Stoff wünschen als die Frage, was eigentlich diese fremden Gelehrten und Vorsteher hier in vertraulichen Sitzungen planten. Die Frage beschäftigte wohl alle mit gleichem Interesse, nur die Phantasie der Antworten war verschieden. Hat man in der Judengasse sich gedacht, daß die Versammlung sicherlich das Beste für das Judenthum anstrebe, so war man außerhalb der Thore in jener Zeit, in die schon die Schatten der Vorereignisse der Fettmilch'schen Bewegung fielen, leicht geneigt anzunehmen, daß die „Rabbinerversammlung" irgend etwas Geheimes plane. Nichts macht empfänglicher für den Verdacht als der Zustand, in dem man selbst etwas ausbrütet, was Andere vernichten soll.

---

[2]) Er starb 1626. Sein Grabstein (No. 644) rühmt diesem tüchtigen „Parnes" nach, daß er „eine Säule gegen den Verfall" war. יסוד עולם מלחבל.

[3]) Er starb 1633. Seine Grabschrift (No. 622) nennt ihn eine vom Himmel geliebte und von den Menschen geschätzte Seele. Abraham Breitingen war der Schwiegervater des Rabbi Josef Hahn, Verfassers des Josif Omez.

[4]) Vergl. „Frankfurter Rabbinen" I. S. 25.

Hatten Zeit und Umstände einmal die Stimmung empfänglich gemacht, so fand sich wohl auch zur rechten Zeit in einem „Angeber" das traurige Werkzeug ein,[5]) welches der grübelnden Einbildungskraft zu Hülfe kam, und die Berathungen der Rabbinerversammlung in das Gebiet des Hochverraths verlegte. —

Die Anklage wurde gegen alle Juden Deutschlands erhoben, man ließ die in hebräischer Sprache abgefaßten Beschlüsse ins Deutsche übersetzen und zwar von drei verschiedenen Seiten,[6]) wohl damit man eventuell in der sachlichen Uebereinstimmung aller den Inhalt feststellen könne, oder vielleicht auch damit, was dem einen entgehen sollte, von dem andern gefunden werde. Lange Verhandlungen wurden geführt, aber schon die Erhebung der Anklage und das Bekanntwerden der offiziell geführten Untersuchung haben für die deutschen und besonders für die Frankfurter Juden eine Zeit der Angst und der schwersten Sorgen herbeigeführt, von der selbst der alle Zeit hoffnungsfrohe Rabbi Josef Hahn schreibt: „Die Hände ermatteten, die Herzen erschlafften, mit der Gewalt einer Sturmfluth kam die Gefahr, die Möglichkeit einer Rettung schien ausgeschlossen zu sein." Und Abraham Breitingen, der als dritter Vertreter der Frankfurter Gemeinde unter die Beschlüsse der „Rabbinerversammlung" seinen Namen schrieb, ruft drei Jahre später verzweifelt aus: „Worauf wollen wir noch hoffen? Die Anklage erhebt ein Verleumder, sein Herr gibt ihm Gehör, der

[5]) Der „Angeber Kraus" trieb in den ersten Jahren des siebzehnten Jahrhunderts sein finsteres Gewerbe. Vgl. Josif Omez S. 201b.

[6]) Ein Inhaltsauszug nach diesen Uebersetzungen ist in meinen „Frankfurter Rabbinen" I. S. 37—39 gegeben. Eine die drei Uebersetzungen genau vergleichende Veröffentlichung findet sich als Anhang zu der sehr lichtvollen Abhandlung Moritz Stern's: „Der Hochverrathsprozeß gegen die deutschen Juden im Anfang des 17. Jahrhunderts" in Königsbergers „Monatsblättern" Jahrgang 1890 und Januarheft 1891.

große Adler verhüllt sein Angesicht und richtet es so ein, daß ihn kein einziger Fürsprecher sieht.[7])"

Die Verhandlungen wurden in den Jahren 1606—1612 fortgeführt, und Männer von größtem Einflusse, wie der Kurfürst Ferdinand von Köln, schrieben in der Sache an den Kaiser. Die Untersuchung mußte für die gerichtliche Behandlung natürlich ergebnißlos werden. Aus keiner der Uebersetzungen konnte auch nur der Schatten eines Unrechts gefunden werden; die Unterschriften zeigten, daß es keineswegs eine „europäische Nationalversammlung der Juden" war, und die Beschlüsse hatten einen Inhalt, der im Wesen sich nur sehr wenig unterschied von dem, was schon viele Versammlungen in den vorausgegangenen Jahren beschlossen hatten.[8])

Es ist begreiflich, daß, seitdem die Akten die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt haben, man bestrebt ist, den Inhalt jener Beschlüsse genau zu erforschen. Die Uebersetzungen, die im hiesigen städtischen Archiv und im kaiserlichen Staatsarchiv zu Wien gefunden wurden, sind von einigen Seiten bereits behandelt worden. Aber da Uebersetzungen im Allgemeinen und besonders solche, die zu einem bestimmten Zweck gemacht werden, dem Urtheil des Forschers niemals eine so sichere Grundlage geben können, wie das Original, aus dem sie hervorgegangen sind, so konnte eine abschließende Darstellung aller in Betracht kommenden Vorgänge fürs Erste nicht erwartet werden. Ja, das Fehlen des ursprünglichen Textes der Beschlüsse war geeignet, bei Uebelwollenden den Gedanken zu erwecken, daß er möglicherweise absichtlich vernichtet worden sein könnte, vielleicht wegen irgend einer Redewendung, die in der Uebersetzung nicht zum Ausdruck kam, und die einen feindlichen Ton verrathen mochte gegen irgend eine Stelle, die man zu fürchten hatte. Es ist daher

[7]) Josif Omez S. 170—171.

[8]) Vergl. darüber die interessanten Ausführungen Stern's in

gewiß erfreulich, daß das Original der Beschlüsse aufgefunden ist und hier veröffentlicht werden kann.[9])

Sehen wir uns nun diese Beschlüsse, die eine so große Rolle gespielt haben, näher an, so erkennen wir, daß zu jenen weitreichenden Anklagen und Verdächtigungen ohne die ausgesprochene Absicht, durchaus etwas zu finden, in keiner Weise ein Grund vorhanden ist. Einer näheren Erklärung bedarf wohl nur der erste Beschluß, der bestimmt, daß keiner sich dem jüdischen Gerichte seines Wohnorts entziehen dürfe, etwas, was im Wesentlichen fast unzählige Versammlungen vorher bereits beschlossen hatten.[10])

Für Frankfurt insbesondere war das nichts Neues.

Von zwei entgegengesetzten Beweggründen gingen die Versuche aus, einen Gegner vor ein „auswärtiges Gericht" zu laden. Ein Jahrhundert vorher kam es häufig vor, daß arme Leute, wenn sie einen Streit mit einem reichen Manne hatten, diesen vor den Rabbiner einer recht weit entfernten Gemeinde forderten, um den Erfolg zu erzielen, daß ihr Gegner ihnen gerne alle Forderungen erfüllte, um nur nicht die weite und mühselige Reise machen

---

der oben erwähnten Abhandlung, von der nur gewünscht werden muß, daß sie recht bald von dem Verfasser vervollständigt werden möge.

[9]) Der Ordnung, die im hiesigen Stadtarchiv seit Jahren herrscht, ist das zu danken. Der frühere Archivar Herr Dr. Grotefend und sein Nachfolger, Herr Archivar Dr. Jung haben unter den zerstreuten hebräischen Schriftstücken diejenigen, bei denen auch nur die entfernteste Aehnlichkeit auf ein Zusammengehören schließen läßt, zusammengethan. So kam es, daß ich unter einigen vom Herrn Stadtarchivar mir überreichten Schriftstücken mühelos das Original der Beschlüsse, versehen mit allen Unterschriften, erkannt habe. Im Jahre 1882 hat die Programmschrift der Religionsschule über die Versammlung von 1603 kurz berichtet (Frankfurter Rabbinen I S. 36—41), jetzt nach fünfzehn Jahren wird hier in der Beilage der ganze ursprüngliche Text der Beschlüsse zum erstenmale veröffentlicht.

[10]) Vergl. Stern a. a. O.

zu müssen. Rabbi Josef Kolon, die größte Autorität der Zeit, sprach in einem nach Frankfurt gerichteten Gutachten sich heftig gegen diese Ungerechtigkeit aus, die „den Reichthum zu einem wahren Uebel" macht und „die Wohlhabenden nicht leben lassen will.[11]" — Oft wieder waren es gerade die einflußreichen Männer, die ihren auswärts wohnenden Gegner vor das Gericht ihres Wohnortes forderten. Ein solcher Fall, in dem Simon Günzburg, den man „den reichsten Mann in Deutschland" nannte, der Kläger war, beschäftigte 1564 eine in Frankfurt tagende Rabbinerversammlung, und im Jahre 1583, also zwanzig Jahre vor unserer Versammlung, hat der Rabbiner Naftali Herz in Frankfurt seine Autorität einsetzen müssen, damit bei jeder Forderung, die gegen Einzelne erhoben würde, man sich an das einheimische Gericht wende: „da auch wir fähig sind, jedermann zuzusprechen die Früchte seiner Handlungen nach den Gesetzen unserer heiligen Lehre."[12])

Stellen wir ferner fest, daß den Juden in den größeren Gemeinden die eigene Gerichtsbarkeit von den Regierungen eingeräumt war und es den staatlichen Gerichtshöfen eine Belästigung war, wenn Juden mit ihren Streitsachen zu ihnen kamen, so werden wir die Bedeutung und die Tendenz des ersten Beschlusses verstehen. Wir lassen diesen Beschluß hier mit den ihm vorausgehenden einleitenden Worten in im Wesentlichen treuer Wiedergabe folgen.

„Höret Alle, die Ihr von dem Hause Jakob und dem Stamme Israel seid, Keiner darf zurückbleiben, Keiner sich fernhalten da, wo es gilt einen Anstoß hinwegzuräumen vom Wege unserer Glaubensgenossenschaft, damit der Herr sich erbarme seines Volkes, das zerstreut und zerrüttet ist in diesem bittern Drucke. In Folge unserer Sünden haben

---

11) Maharik § 21.

12) „Frnakfurter Rabbinen" I S. 26.

wir es erlebt, und unsere Vorfahren haben uns auch aus ihrer Zeit verkündet, daß so vieles zertrümmert worden ist in Folge der mannigfachen Ausschreitnngen der Generationen. Darum haben sich die Führer und die Häupter der deutschen Gemeinden hier in Frankfurt, in dieser Muttergemeinde Israels versammelt, um gemäß dem Beschlusse unserer Rabbinen, der Weisen Deutschlands, gemeinsam zu berathen, um die Bedürfnisse der Gesammtheit zu erwägen, um vorzubeugen und Einrichtungen zu treffen nach den Erfordernissen der Zeit und der Zustände, damit das Volk nicht sei, wie eine Heerde ohne Hirten! Folgendes haben wir begonnen, und der himmlische Vater gebe seinen Beistand! Amen."

„I. Auf drei Dingen steht die Welt: auf Wahrheit, auf Recht und auf Frieden. Leider aber sind viele vorhanden, die sprechen: „wer ist über uns Herr?" und verweigern dem jüdischen Gerichte den Gehorsam und zwingen ihre Nachbaren mit ihnen vor ein auswärtiges Gericht[13]) zu gehen, vor einen Richter, den sie erwählen, wodurch der Name des Höchsten entweiht und das Recht gebeugt wird, und was noch mehr ist, sie veranlassen, daß die Fürsten — Gott erhöhe ihren Glanz! -- und die Richter, unter deren Schutz wir leben in dieser schweren Zeit, einen Widerwillen gegen uns bekommen. Darum haben wir beschlossen, daß ein Mann, der seinen Nächsten zwingen wird vor ein auswärtiges Gericht, daß er sich mit ihm vor einen von ihm erwählten Richter stelle, ein solcher Mann getrennt und ausgeschieden werden soll von aller religiösen Heiligkeit in Israel. Er soll nicht zur Vorlesung der heiligen Schrift gerufen werden, ja, es soll verboten sein, mit ihm sich zu verschwägern, bis er zurückkehrt und von seinem Nächsten abwendet die Hand des aus-

[13]) Dieser Ausdruck will augenscheinlich beides umfassen: das auswärtige jüdische Gericht und das außerhalb der Judengasse befindliche staatliche Gericht. Beide werden als nach dem bestehenden Recht nicht zuständige Gerichtshöfe angesehen.

wärtigen Gerichtes und zwar auf seine eigenen Kosten und Schaden. Wer mit ihm sich verschwägert, soll in Bezug auf alle Strafen ihm gleich sein, und wenn der Geschädigte gezwungen sein sollte, Ausgaben zu machen, um von sich die Macht des auswärtigen Gerichtes fern zu halten, und um den Gewaltthätigen vor das jüdische Gericht zu stellen, so soll der Gewaltthätige verpflichtet sein, ihm aus seinen eigenen Mitteln die Ausgaben zu ersetzen."

„Es ist ferner bekannt, daß viele von den Ungebildeten sich stolz fühlen und ausschreiten, indem sie auf die Fülle ihres Vermögens vertrauen und ihres großen Reichthums sich rühmen, zerstört und zertrümmert, verdorben und erschüttert hätten die ganzen Zustände in Deutschland, wenn nicht Gott uns beistünde. Sie wandten sich an auswärtige Gerichte und sind von der Gesammtheit hinaus und wollten beinahe alles entwurzeln, so daß, wäre die Zeit gelegener und die Stunde weniger ernst, wir über sie Recht sprechen wollten nach dem Gesetze unserer heiligen Lehre, und wir hätten keine Schonung und kein Erbarmen und keine Nachsicht, wie sichs denen gegenüber gebührt, die andere abtrünnig machen wollen. Allein der Mann, der muthwillig nach dem Sinne eines bösen Herzens handeln wird, soll von nun an und weiter der Behandlung anheimfallen, die einem Angeber zugesprochen ist. Er soll von uns getrennt sein, wie oben gesagt worden ist. Und zur Kraft und zur Aufrechterhaltung dieser Einrichtung haben wir ein Mischeberach-Gebet verfaßt, welches diese Verwarnung in allen Gemeinden Deutschlands an jedem Sabbath verkünden soll. Und wenn derjenige, der diese Ordnung verletzt, ein Gelehrter ist und den Titel eines Rabbi führt, so ist dieser Gelehrte, der den Namen Gottes öffentlich entweiht, werth, daß der Ehrentitel, der ihn schmückte, von ihm genommen werde, und daß jeder, der ihm weiter diesen Ehrentitel gibt, ihm gleiche in der Behandlung. Und wenn dieser Gelehrte gar ein Führer, ein Ober-

haupt, ein Rabbiner oder ein Lehrer ist, so ist die Gemeinde verpflichtet, ihn von dem Rabbinersitz zu entfernen. Wehe dem, der ein Amt so verwaltet, daß es seinen Besitzer erniedrigt! Das ist nothwendig, damit wir stärken und kräftigen den Namen des Höchsten, nachdem wir mit eigenen Augen gesehen, wieviele Ungehorsame es gibt, die zu beugen wir nicht die Macht haben, und die sich daher ganz dem Rechte entziehen. Aus all diesen Gründen haben wir 5 Gerichtshöfe eingesetzt für alle deutschen Gebiete, und zwar sind es folgende: die zu Frankfurt, Worms, Fulda, Friedberg, Günzburg, in der Weise, daß jeder Gerichtshof, der dort Ungehorsame findet, ohne daß er die Macht besitzt, sie vor Gericht zu zwingen, von dieser Sache Kunde gebe an einen der Vorsitzenden der anderen gewählten Gerichtshöfe, der eine Gewalt über die sich Weigernden besitzt, und dieser Vorsitzende des anderen Gerichtshofes verpflichtet ist, alles zu thun, was in seiner Macht liegt, alles natürlich nur um der Gerechtigkeit wegen, und die Hand und die Kraft aller Weisen Deutschlands werden mit ihm sein in allem, was er bestimmt hat."

Der zweite Beschluß ist wohl derjenige, der mehr, als in den Verhandlungen offen ausgesprochen sein mag, der treibende Beweggrund der Anklage gewesen sein wird. Man sah in jeder und noch dazu in einer so weit gehenden Besteuerung, deren Ertrag nicht dem Kaiser oder der betreffenden Ortsregierung zugedacht war, eine Schädigung der Interessen. Es dürfte daher geeignet sein, auch diesen Beschluß seinem ganzen Inhalte noch folgen zu lassen. Er lautet:

„II. Wir haben es als ein tiefes Bedürfniß erkannt, gleiche Anordnungen in Betreff der Einschätzung zu treffen für die Einwohner aller deutschen Gebiete ohne Ausnahme, damit wir einig seien für die kommenden Zeiten in allen Bedürfnissen der Gesammtheit und damit — Gott bewahre — nicht eines Gerechten Hand einen Antheil habe am Unrecht.

Darum haben alle Bezirke sich entschlossen, jeden Verdacht eines Unrechts dadurch auszuschließen, daß die Einschätzung in folgender Weise geschehen solle.

Jede Gemeinde und jeder Bezirk sollen Einschätzer erwählen, Männer, die in voller Treue, in Treue zu Gott ihres Amtes walten, Männer der Wahrheit und der Gottesfurcht. Diese sollen jeden Mann und jede Frau einschätzen, ohne List und Trug, und zur Zeit der Einschätzung sollen sie durch den Mantelgriff betheuern, daß sie die Einschätzung keinem Menschen zu Liebe und keinem zu Leide gemacht haben. Nach der vollen Einschätzung sollen sie für jeden Eingeschätzten die Hälfte abziehen und von der bleibenden Hälfte soll jeder seinen „Schekel" in entsprechender Weise geben. Diejenigen, die vom Einsammelungsorte entfernt wohnen, sollen verpflichtet sein, in den Ort zu kommen, wo das Rabbinat seinen Sitz hat. Die Einschätzer sind verpflichtet, die Einschätzung jedes Einzelnen geheim zu halten. Es ist beschlossen, einen Pfennig vom Hundert monatlich zu erheben und zwar vom Monate Tischri 5365 (1604) an. Als Sammelstellen für diese Beiträge werden Frankfurt, Worms, Mainz, Bingen, Hamm, Friedberg, Schneitach (für Franken), Wallerstein, Günzburg bestimmt. Die Erwählten sollen dann angesehene Männer bestimmen, die die Fähigkeit haben, vor Königen zu erscheinen, um die Gemeinden in geeigneter Stunde zu vertreten, nach den Erfordernissen der Zeit unter Beistand dessen, der uns nicht verwaisen läßt."

„Die eingegangenen Beträge werden in eine Kasse gethan, zu der jeder der Erwählten einen Schlüssel hat, und keiner soll ohne Wissen und Willen des anderen eine Ausgabe machen."

„Sollten sich Leute finden, die den Beitrag zu zahlen sich weigern, so sind Rabbiner und Vorsteher der betreffenden Gemeinde verpflichtet, die Betreffenden von jedem Gemeinderechte, vom Gotteshaus und allen Einrichtungen aus-

zuschließen, und die Namen derselben in ein Verzeichniß zu schreiben, das dann allen Gemeinden zugesandt wird, um an den Synagogenthüren angeschlagen zu werden, damit alle es hören und gewarnt seien."

„Ferner ist beschlossen, daß keine Gemeinde diese Beiträge zurückhalten darf, um Forderungen geltend zu machen, die sie an die Gesammtheit zu stellen sich berechtigt hält. Diese Eingänge müssen immer ungetheilt vorräthig sein. Die Weisen der Zeit aber werden über die Rechte der Forderung wachen. Gott behüte uns vor allem Bösen!" — — —

Den Inhalt der folgenden drei Beschlüsse können wir, da sie nur rein religiöse Fragen berühren, in Kürze wiedergeben:

Im § III. wird angeordnet, daß die Führer der größeren Gemeinden verpflichtet sein sollen, einen geeigneten Mann mit der Aufgabe zu betrauen, die Schächter auf dem Lande zu prüfen, mit ihnen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu wiederholen und sie zur gewissenhaften Pflichterfüllung anzuhalten.

§ IV. wendet sich gegen das Trinken des von Nichtjuden bereiteten Weines. „Diese Sünde ist der Schlüssel zu allen Sünden." Das Trinken führe zum Aufhören aller religiösen Eigenart, das gemeinsame Trinken zu Ausschreitungen.

§ V. bestimmt, daß in Deutschland keiner ein Rabbinerdiplom ausstelle, ohne Einverständniß dreier Gelehrten, die in Deutschland Rabbinerschulen haben, und daß der Titel eines „Chaber" (eines Gelehrten), der von einem außerhalb Deutschlands lebenden Rabbiner ertheilt ist, in den deutschen Gemeinden nicht beachtet werde. — — —

Die nächsten drei Beschlüsse gereichten gewiß auch in den Augen der Feinde dem Charakter der Versammlung zur Ehre. Sie lauten in Kürze:

§ VI. Es ist bekannt geworden, daß viel Unheil in Gemeinden und kleinen Orten entstand und viele harte Gesetze veranlaßt worden sind durch jene jüdischen Frevler,

welche muthwillig die Wahrheit zur Erde schleudern und mit neuen Münzen einen Handel treiben, die ungültig oder minderwerthig sind und von ihnen in betrügerischer Weise für andere ähnliche Münzen ausgegeben werden, so daß, anstatt daß es heißen müßte: „der Rest Israels thut kein Unrecht," es heißt: „wo ist die Religion dieses Volkes?" – „Darum soll vom heutigen Tage an jeder, der sich mit derartigen Dingen beschäftigt, oder gar eine Schuld auf Grund von Scheinen, an denen irgend etwas nicht gerade ist, einfordert, unter die Strafe der völligen Aussonderung fallen. Das soll Gesetz sein in jedem Land und Gebiet!"

§ VII. Der weise König sprach: Wer mit dem Diebe theilt, hasset die eigene Seele (er hört den Fluch und darf nichts sagen) (Sprüche Salomos 29,24). Wie wir hören und mit eigenen Augen gesehen haben, sind die großen und fürchterlichen Leiden – gepriesen sei Gott, der uns nicht ganz zu ihrer Beute hat werden lassen – über uns gekommen durch Verschulden jener Sünder, die das Silber und Gold, das in der Hand von Dieben ist, erwerben. Darum ist von diesem Augenblick an und weiter beschlossen, daß wenn von einem erwiesen ist, daß er mit einem, der ein Dieb ist, Geschäfte macht, von ihm etwas abkauft oder ihm ein Darlehen auf ein Pfand gibt, oder daß es einer jener Gegenstände ist, die uns von unserm Herrn, dem Kaiser — Gott erhöhe seinen Glanz! - verboten sind, so soll derselbe der Strafe der oben beschriebenen Aussonderung anheimfallen, damit der Name des Himmels geheiligt werde und Leid von uns in Zukunft fern bleibe! —

§ VIII. Erregte stürmische Stimmen der Völker hören wir über die bösen Menschen, die unter uns zur Strafe für unsere Sünden sind, die in listiger Weise auf Borg kaufen oder Darlehen aufnehmen von Nichtjuden, ohne zu bezahlen, und dadurch herbeiführen dn großen Haß, die Feindschaft

und den Hader zwischen Anderen und uns, dazu kommt noch die große Entweihung des göttlichen Namens. Wir haben darum beschlossen, daß jeder, der ein Darlehen nimmt oder etwas kauft von irgend einem Nichtjuden, welcher Nation oder welchem Bekenntnisse dieser auch angehören möge, ohne daß er es bezahlt, in oben beschriebener Weise ausgesondert werde, daß kein Jude mit ihm ein Geschäft machen dürfe, und daß, wenn er ins Gefängniß wegen solcher Sache kommen sollte, kein Jude irgend wie, weder mit Geld noch mit Worten ihn dürfe in Schutz nehmen, damit jeder sehe, daß wir rein sind von solcher Schuld und man nicht sage: Alle Juden halten zusammen und treten für einander ein.

§ IX. ersucht alle Rabbinen und Gelehrten, die nicht anwesend sind, sich diesen Anordnungen anzuschließen und die Beschlüsse mit zu unterschreiben. Sollten aber Einzelne oder Gesammtheiten sich weigern, und diesen Beschlüssen in einem oder allen Punkten Widerstand entgegensetzen, so soll keiner mit ihnen sich verschwägern, und sie sollen als von den Wegen der Gesammtheit abgesondert betrachtet werden. Alle Gehorchende aber mögen gesegnet sein vom lebendigen Gotte!

X. wendet sich, nachdem das rabbinische Verbot, Milch zu genießen, die nicht in Gegenwart eines Juden gemolken ist, eingeschärft worden ist an die Frauen und beschwört sie, nicht ohne Begleitung in die Wohnung eines Nichtjuden zu gehen, und nicht entlegene Gassen zu betreten. (Wer eine Mitgift für seine Tochter durch Sammlung von Gaben aufbringen will, darf nicht mehr als 180 Gulden sammeln.)[14]

§ XI. wendet sich gegen die Sucht der Leute, sich so zu kleiden, daß man in ihnen nicht den Juden erkennen solle, vor Allem

[14]) Der eingeklammerte Satz wurde vor Schluß der Versammlung in Uebereinstimmung aller Theilnehmer gestrichen. Nur der Vollständigkeit wegen ist er hier wiedergegeben. Dieser gestrichene Satz, mit dem betreffenden Vermerk am Schlusse, ist aber auch ein Beweis, daß das Original vor uns liegt, wie er stärker nicht erbracht werden könnte.

aber gegen den Luxus der Frauen, „die sich oft so kleiden, als ob sie alle Königstöchter wären." Dann wird es scharf getadelt, daß das Zinsennehmen „leider als etwas Erlaubtes gelte." — Soll diese Zusammenstellung nicht andeuten wollen, daß in den Kreisen, in denen Wucher getrieben wird, auch die Prunksucht besonders heimisch sei? —

§ XII. verbietet, ein neues Buch in Basel oder sonst wo in Deutschland ohne Erlaubniß von drei Rabbinen in Druck zu geben.

Nachdem § XIII. die Rabbiner ermahnt, daß keiner von ihnen in das Gebiet des Anderen einen Eingriff sich erlaube, schließen die eigentlichen Anordnungen mit den Worten: „Alles das ist beschlossen worden, als die Häupter der Stämme Israels aus allen Gauen Deutschlands sich versammelten hier in Frankfurt und sich alle verpflichtet haben, diese Beschlüsse an allen Synagogenthüren durch Anschlag zu veröffentlichen. Und bei allen diesen Anordnungen ist ausdrücklich die Bedingung ausgesprochen worden, daß durch dieselben in keiner Weise die Autorität der Regierung verringert werden darf. So möge es uns denn gelingen lassen Er, der in den Höhen thront! Amen!" —

Es wird nochmals als ein „Bedürfniß der Zeit" ausgesprochen, daß jeder Bann, den der Rabbiner einer nichtdeutschen Gemeinde über deutsche Juden verhängt, keinerlei Bedeutung für den Betroffenen habe. Dann wird in eindringlichen Worten und in der Form eines Zusatzes die Wichtigkeit besonders der beiden ersten Beschlüsse hervorgehoben, und das ganze Schriftstück schließt mit den Worten: „So haben wir denn, wir, die Gemeinden und Länder, für uns und unsere Nachkommen alles angenommen im Sinne des Ewigen und des Gerichtes öffentlich zu verkünden und ein Gebet[15]) einzurichten, welches jeden Sabbath mit erhobe-

[15]) Ein „Mischeberach," in dem für jeden der Segen des Himmels erabgefleht wird, der diese Beschlüsse befolgt.

ner Stimme in den Synagogen gesprochen werden soll. Möge Gott unser Streben mit Erfolg segnen!" —

Das Datum ist der 4. Elul 5363 (1603). Alles, was im Text gestrichen oder ausgebessert ist, wird nach Vorschrift des jüdischen Urkundengesetzes vor der Vollziehung ausdrücklich bemerkt, was sofort in dem Schriftstücke die ursprüngliche Fassung der Beschlüsse an den Tag legt. Die Unterschriften zeigen jene bunte Mannigfaltigkeit in den Schriftzügen, an der man ebenfalls ohne weiteres erkennt, daß sie von der Hand der betreffenden Persönlichkeiten herrühren.[16])

Daß wir nun den ursprünglichen Text vor uns haben, ist in vielfacher Beziehung von Wichtigkeit. Wir wollen gar nicht sprechen von der Bedeutung des hebräischen Textes für die Vergleichung desselben mit den offiziellen in dem Hochverrathsprozesse der Verhandlung vorgelegenen drei Ueber-

---

[16]) Die Unterschriften sind für die Beurtheilung des ganzen Schriftstückes aber noch in anderer Beziehung von Wichtigkeit. Das Schriftstück hat 5 beschriebene Folioseiten und trägt auf der zweiten Seite 11, auf der vierten Seite 12 und auf der fünften Seite 25 Unterschriften. Auf der letzten Seite, also am Schluß sind alle früheren Unterschriften bis auf die des Rabbi Naftali ben Eliezer Bacharach aus Fulda nochmals originaliter wiederholt.

Es könnte vermuthet werden, daß täglich nach den gefaßten Beschlüssen diese ins Reine geschrieben und mit den Unterschriften der Anwesenden versehen worden sind. Es hätte dann in der letzten Sitzung der Rabbi Bacharach gefehlt, dafür ihr aber mancher angewohnt, der in den ersten Sitzungen gefehlt hat. Ebenso möglich wär es, daß viele Unterschriften auf der letzten Seite nachträglich gegeben worden sind von Männern, die überhaupt nicht in der Versammlung waren.

Aus einem Vergleiche dieser Unterschriften mit den 23 Namen, welche die Uebersetzungen wiedergeben, ersieht man, daß die letzteren Namen enthalten, die unter den ersten fehlen, so z. B. Wolf aus Coblenz und Mosche aus Hamm. Auffallen kann das jedoch nicht, da die Uebersetzungen natürlich aus späterer Zeit stammen, was auch daraus hervorgeht, daß in denselben den Namen des Isaak aus Worms und des David vus Binge die Bemerkung hinzugefügt wird: „ist todt."—

setzungen; das wird wohl bald von der Seite aus untersucht werden, die den betreffenden Akten eingehende Studien gewidmet hat. Hier genügt Eines festzustellen. Dieser authentische ursprüngliche Text macht es geradezu unbegreiflich, wie aus diesen Beschlüssen eine so schwere Anklage konnte hergeleitet und auch nur eine Zeit lang als begründet angesehen werden. Diese frommen Männer, die selbst in einem Schriftstücke, von dem sie keine Ahnung haben konnten, daß es je von dem Auge eines Nichtjuden werde gesehen werden, nicht vergessen, jedesmal wenn von der Regierung oder gar dem Kaiser gesprochen wird, ihr „Gott erhöhe seinen Glanz" hinzuzufügen, sollen im Ernste der Verschwörung verdächtig gewesen sein? Und nun gar diese Beschlüsse, die geradezu eingegeben und getragen sind vom tiefsten sittlichen Ernste, von dem einen festen Willen, Ordnung, unbeugsame Gerechtigkeit, strenge Rechtlichkeit und sittliche Unbescholtenheit zur allgemeinen Geltung zu bringen, die Hochmüthigen zu beugen, die niedrige Gesinnung und jede Unehrenhaftigkeit öffentlich zu brandmarken — sollen als Ausfluß einer hochverrätherischen Gesinnung angesehen worden sein? — Diese Unbegreiflichkeit kann vielleicht zu der Vermuthung führen, daß der Grund all der Verdächtigungen darin lag, daß man den Uebersetzungen weniger Vertrauen entgegenbrachte, als den „Angebern und Verleumdern" und es zu jener Zeit schwer war, einen christlichen Gelehrten zu finden, der die Schrift des Originals so genau zu lesen wußte und so gründlich beherrschte, daß er aus jedem Blatte die Echtheit und Unmittelbarkeit der ursprünglichen Fassung und der Unterschriften hätte erkennen müssen.

Im Juni 1612 hat Kaiser Matthias auf eine unmittelbar nach seiner Krönung ihm überreichte Eingabe Frankfurter Bürger, er solle die Juden austreiben, weil sie vom Blute der Bürger lebten, „und der Rath den Juden städtisches Geld verleihe," mit den Worten geantwortet, daß

die Juden die Gesetze befolgten, während die Beschwerdeführer sich durch ungeordnetes Hauswesen in Schulden stürzten und dann die Schuld den Juden zuschrieben. Der Kaiser dachte also über die Juden bereits besser, der Rath der Stadt Frankfurt wird sogar als Beschützer der Juden verdächtigt, und die Ankläger der Juden erweisen sich als Diejenigen, die gegen Kaiser und Rath immer mehr sich auflehnen. Die Fettmilch'sche Bewegung, durch die die Juden am 23. August 1614 aus Frankfurt grausam vertrieben wurden, enthüllte sich immer offener als eine Empörung gegen Staat und Reich.

Als am 28. Februar 1616 die Juden wieder in ihre Rechte eingesetzt werden, ist Vincenz Fettmilch als „Verschwörer" und „Hochverräther" gerichtet, die Juden aber kehren unter Vorantritt des Kaiserlichen Adlers, des Symbols der wiederhergestellten staatlichen Ordnung in die Heimath zurück, und den greisen Abraham Breitingen, der die Beschlüsse der Versammlung im Jahre 1603 im Namen der Gemeinde unterschrieben hatte, sehen wir im feierlichen Zuge der Heimkehrenden als Ersten, der den heimathlichen Boden betritt.[17])

[17]) J. O. § 1107—9.

(תקנות שנתקנו באסיפת חכמי אשכנז בק"ק ורנקנורט בשנת שס"ג לפ"ק.)

שמעו נא בית יעקב וזרע ישראל יצא חתן מחדרו וכלה מחופת' לשמוע ולהסכים להרים מכשול מדרך עמינו אולי יתעשת השי' לנו ויחמול על עמו המפוזרי' ומפורדי' בגלות המר הלזה ובעונינו ראינו בעינינו גם אבותינו ספרו לנו חורבנ"ת קדמים אחרוניו' לסבת רוב פרצת הדור בכמה גווני ולכן המלכי' נועדו יחדיו ראשי עם קהילות ושכונות כלם קדושים פה עיר ואם בישראל ק' ורנקנורט עם גזירת רבותינו חכמי אשכנז לישב ולעיין בצרכי הכלל ולגדור ולתקן לפי צורך העת והזמן למען לא יהיה עם הקדש כצאן אשר אין להם רועה זה החלו לעשות ואבינו שבשמים יסכים על ידינו אמן.

ראשונה:

אודות הדין והמשפט על ג' דברים העולם עומד על הדין כו' ובעונותינו נמצאים רבים בדור רזה אומרים מי אדון לנו ומסרבין מלהיות ציית ד"י זאת ועוד מכריחי' את שכנגדם בערכאות חוץ לבא עמו לפני מי אשר יבחר הוא נמצא ש"ש מתחלל והדין מתקלקל ונוסף שגורמים שהשררה יר"ה והשופטים אשר בצילם נחיה בגולה יקיצו בנו ח"ו לכן הסכמנו בהחלט שכל מי אשר יכריח את חבירו בערכאות חוץ עד שיצטרך לדון עמו לפני מי אשר יבחר הוא כנ"ל אפילו אם יזכה בדין יתן לו פטורים ככל תיקן שיהיו הפטורי' ההמה כחרס הנשבר נחשבי' והאיש ההוא יהיה מובדל ומופרש מכל קדושת ישראל ולא יקרא לס"ת גם אסור להתחתן בן עד ישוב ויסלק מחבירו יד ערכאות חוץ על הוצאתו והזיקתו, והמתחתן עמו יהא כמוהו לכל עונשין, ואם המוכרח הוכרח להוציא כדי לסלק מעליו יד ערכאות חוץ ולהביא את המכריח לפני ד"י על פי הד"ת חייב המכריח לשלם לו מביתו. ומן הידוע כי רבים מעמי הארץ המתיהרי' והמתפרצים הבוטחים על חילם וברב עשרם יתהללו ופרצו והרסו וקילקלו ושברו כל מצב אשכנז לולי ה' שהיה עוזרתו לנו והלכו בערכאות חוץ ויצאו מן הכלל ובקשו כמעט לעקור את הכל לעת מצ"א שעת הכושר נדבר עמה' משפט כפי דת תורתנו הקדושה ולא נחום ולא נחמול ולא נכסה עליהם כמסית ומדיח אמנם האיש אשר יעשה בזדון לבו שילך בשרירות לבו הרע מכאן והלאה

יהא דינו חרוץ כדין מסור גמור ויהא מובדל ומופרש כאמור. ולחזק ולתוקף התקנה תקינו וסדרנו מי שבירך על זה בכל קהלות אשכנז בכל שבת ושבת, ואם העובר על התקנה הוא ת״ח ונקרא בשם ר׳ הרי ת״ח זה מחלל ש״ש בפרהסיא ראוי שירים המצנפת ויסר העטרה ויסר כרבלתו ממנו והקוראו בשם ר׳ ילכד במצודתנו. ואם ת״ח ההוא מנהיג או ראש או רב או מורה מחוייבים להסירו מן הרבנות ואוי לו עם הרבנות שקובר׳ את בעלה וידין ראש לא נתוח והיו דראון לכל בשר וכדי לאמץ ולחזק ולייקר ש״ש לפי שראינו בעינינו שיש אנשי דלא מעלי גברי אלמי שאין ידינ׳ תקיפו עליו לכופו ולדון בדינינו ויש נסתר בלא משפט ע״כ תקינו ה׳ בתי דיני׳ בכל גלילות אשכנז ואילו הם ורנקנורט ווירמיישא בולדא ורידבורג גינצבורג. באופן שכל ב״ד שימצא שם אנשי דלא מעלי ואין יכולת ביד האב״ד שלו לכופו לדין ויוודע לאב״ד אחד מהבתי דיני׳ הנזכרים אחד שיש יכולת בידו לכופו לד״י מחוייב האב״ד ההוא לעשות לזה ככל יכלתו והכל לש״ש ויד וכח כל חכמי אשכנז עמו בכל מה שיגזור.

שנית:

ראינו עומק הצורך להשוות המדות אודות הערכית בכל יושבי הגולה אשר בכל תפוצות אשכנז אין נקי למען נהיה באגודה אחת לימים הבאים לקראתנו לשלום לכל צרכי טובות הכלל ולא ישלחו הצדיקים בעולת׳ ידיהם להיות ח״ו גזילת הרבים בבתיהם. לכן קיימו וקבלו עליהם כל שכונה ושכונה להסיר כל תלונה ולעשות ערכות באופן המבואר אח״כ דהיינו שכל קהילה ושכונה יבררו להם בעלי מעריכים באמונה שלימה אמונת שמי׳ אנשי אמת יראי אלקים ממוצעים לנע־ך להם יעשו ערך כל איש ואשה על כל אשר לה׳ בלי ערמה ומרמה כלל ובעת הערכות יקבלו המעריכים עליהם בנקיטת חפץ לעשות האומד לא לאהבה ולא לשנאת אדם בלי שפתי מרמה היות׳ שוה כפי האפשר ולא יונו איש את רעהו עוד ואחר הערכה השלימה ינכו לכל א׳ ואחת המחצה, וממחצה הנותר׳ יתנו כל אחד כסף שקל כפי המגיע. ואם ימצאו איזה אנשים הרחוקים מקיבוץ יהדי׳ יהיו מחוייבי׳ לבא אל מקו׳ ישיבת האב״ד והמנהיגים אשר המה נגררים אחריהם ושמה יעשו להם ערכם באופן הנ״ל והמעריכים אשר בכל קהלה ושכונה מחוייבים להעלים ערך כל אחד

ואחת כפי האפשר שלא לפרסמו, והסכימו חכמי אשכנו יצ״ו לגבות מכל איש ואיש לפי ערכו בכל חודש פשוט ממאה מתשרי שס״ה ואילך. וכל המקומות הסמוכי׳ לק׳ ורנקנורט ישלחו כסף שקליהם לשם, והסמוכי׳ לק׳ ווירמיישא ישלחו לשם והסמוכים לק׳ מענץ ישלחו שקליהם לשם והסמוכים לק׳ בינג ישלחו שקליהם לשם, והסמוכי׳ לעיר האם ישלחו שקליהם לשם והסמוכים לק׳ ורידבורג ישלחו שקליהם לשם, וליושבי ורנקן ישלחו שקליהם לק׳ שנייטך ויושבי ריב ואנפיה ישלחו את כספם לק׳ וולרשטיין וכל השייכים לב״ד שוואבין והסמוכים עליהם ישלחו כסף שקלם לק׳ גינצבורג בכדי שהכל יחדיו ישולח מכל המקומות ליד המשתדלין להחכמים המתוועדי׳ ייעיינו במילי דציבור׳ ובראש להמלך בגבורה ואח״כ לברר אנשי׳ של צורה ראויה להיות להם מהלכים בחצרי מלכים לצאת ולבא בשעה טובה לפני עדת ה׳ כפי צורך הזמן בעוזר ומושיע עם לא אלמן.

לצרור הכסף בידם בכל קהילה ושכונה ובבואם יחד אל מקום ההשתדלות ישימו תכף כל שקלי הכסף המובא בתיבה אחת סגורה ומיוחדת לכך ולכל אחד מהמשתדלים יהיה מפתח לאות׳ תיבה ולא יוציא אחד דבר בלתי ידיעת ורצון חבירו כא׳ בלב אחד ובאגודה אחת באמונה יהיו עושים ויהי נועם ה׳ בכל המעשים מגן הוא לכל החוסים. ואם ח״ו ימצא איזה אנשים יחידים או רבים הרוצים לסרב מליתן כסף שקלם מחוייבים האב״ד והראש אשר באות׳ קהילה ושכונה להפריש ביניה׳ מכל קדושת ישראל מהתחתן בהם ולאסור עליהם שחיטה ותפילה וכל דבר שבקדושה ועוד מחוייבים הראשים ההמה להעלותן על ספר נקובי׳ בשמות כל המסרבים ולשלח׳ אל חכמי הדור בכל המקומות למען יתדבקון על כל פתחי בתי כנסיות וכל ישראל ישמעו ויראו וידעו להזהר ולהבדל מהם ולא יעשו כמעשיהם וכן הוסכם שמיום הזה והלאה לא יהא כח לשום קהלה ושכונה לעכב כסף ערכם הן כלו הן מקצתו עבור שום תביעה שסבורה הקהילה או השכונה ההיא שיש לה על הכלל רק צרור הכסף הגבייה תמיד יהיו יחדיו וע״פ חכמי הדור יהיה משפט התביעה. השי״ת ימלטנו מכל רעה.

שלישית:

עמדנו על השמועה כי נמצאו אנשים רבים בפרט ביישובי השוחטים והבודקים חוץ מן הראוי איזה מהם לא נודע אם יש להם קבלה

כלל מחכם הראוי ליתן קבלה אם לא. גם אותם שנתמנו מחכם אחד הראוי לא נזהרן לחזור את השחיטות או הבדיקות בזמן הקצוב לכל אחד והשכחה גוברת ונמצא ח"ו מאכילין נבילות וטריפות לישראל ועל כל זאת אינם נזהרים לבדוק הסכין כדין וכהלכה לכן הסכמנו שמן החיוב לכל ראש אשר בכל מדינה ושכונה לשלוח איש עתי עד מקום שידו מגעת ולחזור עם כולן השחיטות והבדיקו' וע"פ הראש לתקן הבדק. בדברי אמת וצדק.

רביעית:

כמה נתלבטו חז"ל הקדושים אשר בארץ המה עם מושכי העון בהבלי שוא וגו' באיסור יין נסך מתחילה יצרם השיאם לקטת חביות של יין מגוים ואינם מדקדקים כראוי בכח עדות שיש בידו אם יש בידו כח כלל אם לאו. עבירה חמורה מפתח דכל אסורין שבתורה ומחר אומר לו הללו מטמאין והללו מטמאין מה נשתנו אלו מאלו התחילו לקטת מהחנוני במדה אל תוך ביתו ונעשו פושעי' בנפשות' ואח"כ אמר לו לך ושתה בבי' הגוי' ובמסירותיה' ומה לו עוד אך לכפור בעיקר, לכן מצאנו ראינו ראוי מצד החיוב הגמור על כל ראש ומנהיג אשר בכל מדינה ושכונה לתקן ולגדור הפרצה כפי המקום המזל והזמן להסיר המכשלה הגדולה בעינינו לכל הגולה אכן אם ימצאו ברור על מי שהוא שות' בבי' הגוי' הסכמנו עתה בהחלט לגזור על בנותיהן משום — שלא התחתן בם כלל גם שלא ליתן לו לינת לילה וק"ו שלא יקראו לס"ת ולשאר דבר שבקדושה. עוד הסכמנו הסכמה חלוטה שכל איש היושב במדינה שגדל בו יין שיהא מחוייב לעשות יין כשר ככל משפטו כל יין שרוצה לשתות ולמכור לשום יהודי ולא יניח יין נסך בחדר שמניחים בו יין כשר. ושום בר ישראל אל יקנה ממנו שום יין כי אם ע"פ ב' עדים כשרים שאינם חשודים על יין נסך המעידי' שנעשה בהכשר. ועובר על כל זה ילכד במצודתינו כנ"ל. וע"כ זאת האב"ד ההוא אשר במדינה ההוא עם ב"ב יוסיפו לתקן ולגדור פרצה זו ולהחמר על על העוברי' ההם לפי המקום והזמן, וידינו יהי עמהם, וכל איסרי וחרמי וקנסי שיגזרו אומר יקום להם כאילו יצא מפי כל חכמי אשכנז, אמנם אם העובר על התקנה זו או המזלזל והמיקל באיסור י"נ הוא רב או חבר א"כ הרי הוא ת"ח המחלל ש"ש בפרהסי' והרי הוא חבר לאיש משחית, ואנחנו הסכמנו בגזירתנו שלא יכונה עוד

בשם רב או חבר ולא ר׳ יתקרי ולא חבר יתקרי והקוראו בשם ר׳ ענוש יענוש, לפי הזמן והשעה כ״ש שלא יקרא לס״ת וק״ו בן בנו של ק״ו שאם העובר הוא אב״ד או מורה גזרנו אומר שבני מדינתו מחוייבים לסלקו מן הרבנות תיכף וידינו תהא עמהם, ואשר המשמר בינו לעשותו כראוי ובהכשר יבורך מבריכה עליונ׳. ותקננו ויסדנו מי שבירך על זה לעשות בכל בתי כנסיות שבכל קהילות וקהילות אשכנז בכל שבת ושבת.

חמישית:

ראינו עומק הצורך לעלות על ספר פריטגמ׳ ישנ׳ אשר נתייסד׳ מאבותינו ז״ל עמודי הגולה בראיתם כי רבים חללים הפילה. דהיינו שלא יסמוך בכל אשכנז שום רב למורינו אא״כ בהסכמ׳ ג׳ מורים תופסי ישיבה באשכנז ולמען לא יתחלל תורתינו הקדושה הסכמנו לגזור על כך חדשה, גם אפי סמיכת חבר הניתן מאיזה חכם אשר הוא חוץ למדינ׳ אשכנז, לא יכונה בשם חבר לס״ת מימיו מי מערה ולא יסמכו לשום בחור רק אחרי כלות שתי שנים אחר החתונה ודווק׳ כשהבחור ההוא יבא לדור שלא במקום ישיבה כדי שיוודע טבעו בעולם, אם הוא נוהג כשורה ביראת שמים ותלמודו מתקיים בידו.

ששית:

מן המפורסמו׳ שכמה תקלי׳ בקהילות וישובים וחוקי׳ לא טובים יצאו לסיבת פושעי ישראל המכוונים להשליך אמת ארצה להתעסק במטבעות חדשות קצת׳ נפסלי׳ לגמרי וקצת׳ מוציאי׳, ברמיה לעור עיני המקבלי׳ אות׳ בערך מטבע אחרת הדומה לה, ותחת שאירי׳ ישראל לא יעשו עולה יאמרו איה נא אלהיה׳ של אומה זו לכן מיום זה והלאה כל אשר ימצא מתעסק בדברים הללו וק״ו אותן התובעי׳ חובו׳ בכתבים ודברי׳ לא ישרים, יהיה גם כן בעונש הבדלה והפרשה הנ״ל והדת נתנה בכל מדינה ופלך ובכן נבוא אל המלך.

שביעית:

אמר החכם חולק עם גנב שונא נפשו, וכאשר שמענו גם ראינו בעינינו בעונותינו הצרות הגדולו׳ והנוראו׳ ברוך ה׳ שלא נתננו טרף לשיניהם, נתהוו בסיבת אנשי׳ פועלי און במרוצת׳ אחר הכסף

הזהב אשר ביד הגנבי׳ לכן מעתה והלאה הוסכם בהחלט שאם יתברר על מי שהוא המתעסק עם הגנב מפורסם לקנות ממנו או להלות לו על שום דבר, וק״ו אם הם ענייני׳ מסוכני׳ הנאסרים מאדונינו הקיסר יר״ה שיהיה בעונש ההבדלה הנ״ל למען יתקדש ש״ש, ולא תקום צרה פעמיים.

שמינית:

לקול רעש גדול זעקת האומות על אנשים רעים הנמצאים בינינו בעונותינו באים בתחבולות לקנות בהקפ׳ או ללוות מהאומות ואינם פורעים ובזה גורמי׳ רוב שנאה ואיבה ותחרות בין האומות ובינינו נוסף על זה גדול הלול הש׳ יצאנו עתה לגזור על כל מי שמקיף או לוה משום אומה גוי ולשון ממון או שום סחורה ומתכוון שלא לפרוע יהיה ג״כ מובדל ומופרש כנ״ל ואסור לכל יודי לקנות ממנו או להתעסק עמו זאת ועוד שאם החייב ההוא יבא ח״ו במאסר בגלל הדבר הזה אסור לשום בר ישראל להשתדל עבורו הן בממון הן בדברי׳ למען יראו האומות כי נקיים אנחנו מעסקי׳ הרעי׳ הנזכרי׳ ולא יאמרו כל ישראל זה בזה ערבים ונקשרי׳.

תשיעית:

נחנו מבקשים במטו רב׳ מכל חכם וצורב אשר אינינו פה עמנו היום להסכים לדברים הראויים ולבא על החתום גם הוא, ואם ב״ד ימצא שורש פורה ראש ולענה וגו׳ הן רבים הן חידש הרוצים לבעט ולסרב בהסכמתינו הלז בפרט או בכלל הסכמנו שלא להתחתן באנשים ההטה כלל והרב או ב״ב אשר יעשה ברכת אירוסין לאחד מן המסרבים יהיה בעונש ההוא עצמו, וכן המתחתן לו יענש כמותו, ויהיה מכלל פורשי מן הצבור שאין להם חל״ה וכל ישראל יהיו נקיי׳ והשומרים יתברכו מאלקים חיים.

עשירית:

על אודות חלב של גוי׳ אשר חכמינו קדמונינו גזרו איסור שלא לאכול שום בר ישראל חלב שנחלב ואין ישראל רואה החליבה, ועתה בעונותינו נהרסה גדר איסור זה בכמה פעמים ולכן העמדנו למנין והסכמנו שכל בר ישראל במקום שהוא אוכל חלב של גוי ואין ישראל ראהו יהא פתו פת כותי ויינו יי״נ וכל ישראל יפרישו ויבדילו לאכול מן כלי ביתו כי כל כליו אסורי׳ כדעת הרשב״א,

וחייבי׳ כל שכיניו וחביריו לגלותו לחכם הסמוך לעונשו על ככה כיר ה׳ הטובה עליו ותקננו ויסדנו בכל קהלות אשכנו מי שבירך על זה בכל שבת ושבת וכל ת״ח העובר על תקנה זו ומחלל ש״ש לא חכם יתקרי ולא ר׳ יתקרי ויסיר כרבלתו מטנו, ב״ש וק״ו בנו של ק״ו שאם ת״ח ההוא העובר הוא מורה או ראש או אב״ד שלא יורה ולא ידין ואדרבה מחוייבים בני מדינתו להסירו מן הרבנות והוריז הרי זה משובח והבא עליו ברכת טוב. ונוסף עליהם להסיר מכשול מדרך עמינו שהולכים נשים יחידו׳ בבית ערלי׳ ובדרכים שאינם מצויי׳ רבי׳ ולהזהיר׳ כל רב ומורה ואנשי בית דינו הדרי׳ תחתיו ועוד לחפרישם מאכילת פת של בעלי בתים שאינם של פלטר.

(כל אשר דופק על פתחי נדיבי׳ קציני ישראל לקבוץ על יד על יד לסיוע לא פסוק רק לערך מאה ושמני׳ זהו׳, ואם יפסק לבתו יותר על סך ק״פ זהו׳ אף אם יהיה בידו כת׳ ראוי מכל חכמי אשכנז לא יתנו לו מאומה וכן כל השולח כתב קיבוץ שלו ע״י גוי לא יתנו לו מאומה, וכן לכל פריצי עמינו אנשי בליעל גוורי׳ אנחנו שלא יתנו להם מאומה והנותן להם הרי הוא מסייע ידי עוברי עביר׳ ועתיד ליתן את דדין כ״ש שהרב ובית דינו לא יבאו על החתו׳ בקיבוץ ההוא.[1])

י״א

יען כי ראינו רבים פורקי׳ מעליהם עול מלכות שמים שלימ׳ ומלבישין את עצמן בבגדי הנכריי׳ להכחיד שם ישראל מעליהם והתורה עומדת וצווח׳ ואבדיל אתכם מן העמים. גם ראינו שמלבשין את עצמן ובנותיהם במלבושי כבוד, כאילו כל ישראל בני מלכי׳ הן, על כל זאת אמרנו ועניני וגורנו אוסר בגוירה חמורה שכל מדינה ומדינה יתקן העוות ע״פ ראשיה׳ ושופטיה׳ ושוטריה׳ בצירוף אב״ד שלהם תוך שלשי׳ יום אחרי שימעי׳ דברינו אלה וכן במלבושי שעטנז ובחיטי קנבום וכן על איסור רבית אשר ראה ראינו שערורי׳ ובעונותינו כמעט נעשה כהיתר.

י״ב

אין שום יהודי במדינתינו רשאי ליתן שום ספר חדש או ישן במלאכת הדפוס הנעשה בעיר באזיל או במקום אחר באשכנז זולת נטילת רשות מג׳ בתי אבו׳ ב״ד ואם יעברו ויודפסו איזה ספר

שלא ברשותם לא יקנה שום אדם אחד מהספרי׳ הנדפסי׳ ההם בעונש נחש׳

י״ג

שלא להשיג שום חכם רב או אב״ד ובית דין את גבול רעהו במה שיש או שהיה כבר כפוף לבתי דינים אחרים אשר גבלו ראשוני׳, ואם ימצא איש או אנשים אשר ימרו פי בית דינם ח״ו או שכבר מרו ועברו בין שידם תקיפה על עצמם בין שיבנו במה לעצמן ליקח להם רב לעצמן וכיוצא באלה יהא רב או מורה ההוא והאנשים הפורשים ההם מובדלים ומופרשי׳ מכל קדושת ישראל עד שיתרצו להם המדינו׳ והראשים אשר להם יד ושם עליהם אם ב״ד אחד יכריזו או יענשו מכח תקנתינו איזה עבריני׳ מחוייבי׳ כל ישראל לנהוג בו עונש ההוא עד שישוב ויתקן עצמו ע״פ שופטים הראשונים וכן אם ענשו בכח תקנתינו במקומות הרחוקות קצת איזו אנשים קבלנו הברכה עלינו ודל זרעינו ושתתפנו עמנו דעת המקום ב״ה שכל מקום ומקום אשר דבר ההכרזה והפרסום מגיע תכף יעשו כמוהם ולא יתנצלו לתלות עוד ביתר המקומו׳.

כל אלו התקנות נתקנו בהתאסף ראשי עם יחד שבטי ישראל אשר בכל גלילות אשכנז בורנקנורט וקיימו וקבלו עליהם לקבעם ביתדות בכל פתחי בתי כנסיות ובכל התקנות דברי׳ הנ״ל הותנו בתנאי גמור שלא יגרע בזה כח השררות יר״ה במאומה ובכן יסכים עמנו שוכן רומה, א״ס.

גם ראינו צורך השעה לכמה חורבות והתרגשות טתרגשי׳ ובאים מהמורים בקשת חרמות ממורה הוראה שמחוץ למדינת אשכנז, אף שכבר תקועה יתד במקום נאמן וכי תיקן מאז על פי גאוני עולם שלא לחוש לגוירה וחרם שיבא מהמורה שמחוץ למדינת אשכנו על אחד מיושבי מדינת אשכנז מכמה טעמי׳ ונימוקי׳ קבלנו עלינו ועל זרעינו שכל חרם וגוירה שיבא ממורה שמחוץ למדינת אשכנז על איזה אנשים יחידי׳ או רבים מיושבי מדינת אשכנז יהיה הגוירה והחרם ההוא בטל ומבוטל מעיקרו דלא יעבד ליה דינא.

בהתאסף ראשי עם יחד שבטי ישרון שלוחי עמינו שבגלות אשכנז רוב בניין ומניין פה עיר ואם .ק״ק ורנקנורט יצ״ו מפי החבור׳ ושלוחי עמינו בית ישראל בעלי אסופות יצ״ו להניח תחלה

[1]) כל הדברים המסוגרים מחיצת כל חסר דופק עד בקיבוץ ההוא נמחק על פי כל המקומות כמבואר בסוף.

שלמה בר מאיר ז״ל החותם בשם ובכח ק״ק ורידבורג.
נאום הצעיר [3]) נפתלי בר דוד ז״ל בכרך בשם ק״ק בולדא ומדינות מינדן
ונאום עזריאל בן לאמ״ו חיים ולה״ה מילהויזן החותם בשם פרנסי מדינות טויבר והשייכים לבית דינו ובינג וסביבותיה
ונאום קנקן ישן דוד הוא הקטן בחכמי׳ בן לאאמ״ו הר״ר יצחק ולה״ה בשם מדינת מענץ ורנקן
נאום יוסף בר יעקב ז״ל בשם ובכח ורנקן.
מנחם בר יעקב ז״ל החותם בשם בינג וסביבותי׳
משה בר יהושע נפתלי והב״ד בינג
נאום הקטן מנחם בן הר״ר יעקב הכהן ז״ל בשם מדינות וועשטפולן
ונאום הקטן משה בר יוסף ז״ל בשם מדינות וועשטפולן.
נאום הקטן ישראל בן לא״א החסיד כהר״ר יעקב זלה״ה החותם בשם מדינות הענא
נאום הקטן אהרן בר יצחק ז״ל החותם בשם מדינות פאדרבורן
ונאום הקטן אלכסנדר בן יעקב הלוי בלה״ה בשם מדינת לנדגרוב [4])מיקבורג
ונאום יודא בר רפאל ז״ל החותם בשם סביבות בינג השייכים תחת ב״ד ק׳ ווירמיישא
ונאום יוסף בר אברהם ז״ל החותם בשם סביבות בינג השייכים תחת ב״ד ק״ק ווירמיישא
ונאום נפתלי בר אליעזר ז״ל החותם בשם בולדא ובכח מדינת ורנקן יצ״ו.
ונאום הק׳ דוד אין בן אברהם ז״ל.

[3]) In der Uebersetzung: Herz aus Fuld.

[4]) In der Uebersetzung: Alexander aus dem „Epsteiner Land."

Verwaltungsbericht.

Im abgelaufenen Jahre hat sich die Wirksamkeit unserer Anstalt abermals erweitert, indem wir den Religionsunterricht in dem neuen städtischen Goethegymnasium gleichfalls übernommen haben. Die Zahl unserer Zöglinge betrug 460.

Hiervon wurden unterrichtet:

in der Schule am Hermesweg 137 Schüler und 113 Schülerinnen,	zus. 250
" " " an der Unterlindau 40 Schüler und 27 Schülerinnen,	" 67
	zus. 317
an den drei Gymnasien und der Adlerflychtschule	zus. 143
	insges. 460

Herr Dr. Kellermann, der mit gutem Erfolge unterrichtete, hat die Schule verlassen, um in Berlin seine Studien zu vollenden. In Folge dessen wurde die dritte Mädchenklasse von Frau Schwarz übernommen. Neu in das Lehrerkollegium eingetreten ist Fräulein Leonie Finkelstein von hier. Herrn Dr. Emanuel Fromm, der im Herbst 1895 den Unterricht an unseren Anstalten niedergelegt hatte, hofften wir noch immer für den Beruf, in dem er so erfolgreich gewirkt, wiedergewinnen zu können. Herr Dr. Fromm hat sich jedoch dem Studium der Jurisprudenz, zu dem er seit Jahren große Neigung hat, endgültig zugewandt. Die Schule bleibt diesem für den Lehrerberuf außergewöhnlich begabten jungen Gelehrten aufrichtig dankbar für alle die Liebe und Hingebung, mit denen er ihre

idealen Ziele in den erfreulichsten Ergebnissen gefördert hat, und wünscht ihm in dem neuerwählten Beruf Glück und Befriedigung.

Das Lehrerkollegium besteht zur Zeit, außer dem Director, aus den Herren Dr. Grünbaum, Schwab, S. Unna, Zuckermann, Dr. Kahn, Dr. Unna und Stamm, und den Damen Frau Schwarz (geb. Schüler), Fräulein Fontheim und Fräulein Finkelstein.

Da das Pensum in unseren Anstalten das Gleiche geblieben ist, wie seither, so unterlassen wir diesmal den Abdruck.

Im Beth-Hamidrasch lehrten wiederum die Herren Jacob S. Posen, Dr. Grünbaum und S. Unna neben dem Director.

In der Vorbereitungsschule für den rabbinischen Beruf ertheilt Herr Ch. E. Lipinsky mit sehr gutem Erfolg wöchentlich 4 Stunden Talmudunterricht.

Die Benutzung der Bibliothek, deren Verwaltung in den Händen des Herrn Dr. Kahn liegt, hat gegen das Vorjahr wiederum zugenommen. Die Bibliothekstunden sind Montag und Donnerstag von 6 bis 7 Uhr Abends. Im Ganzen wurden etwa 550 Bände (gegen 200 im Vorjahr) ausgeliehen; von diesen befinden sich über 200 noch in den Händen der Entleiher. Eine große Anzahl von Büchern und Druckschriften wurde uns von verschiedenen Freunden zum Geschenk gemacht; besonders erwähnenswerth ist darunter die werthvolle neuerschienene Concordanz von Mandelkern, welche wir Herrn Rabbiner Dr. Horovitz verdanken. Das Einbinden von Büchern und die Reparaturen von Einbänden verursachten nicht unerhebliche Kosten. Einer unserer ältesten und hochherzigsten Gönner spendete Mk. 30 dazu; es harren aber immer noch viele Werke der Reparatur und zum Theil auch der Vervollständigung, wofür uns die Mittel fehlen. Eine größere Gabe für diesen Zweck würde uns sehr willkommen

sein. Die Raphael-Kirchheimsche Bibliothek ist im abgelaufenen Jahr, entsprechend den Bestimmungen der Schenkungsurkunde, im Auftrag des löblichen Gemeindevorstandes einer Revision unterzogen worden.

Wir danken von Herzen für die freundlichen Gaben an Büchern sowohl, als in Baar und in Kultusgegenständen, welche uns abermals in reichem Maße zu Theil geworden sind. Von den Geschenken für die Westendsynagoge erwähnen wir mit besonderm Dank eine Thora-Rolle, gespendet von einer Anzahl Damen, meist Besucherinnen der Westendsynagoge, und eine goldene Thorakrone, gewidmet von verschiedenen Damen und Herren. Thoramäntel und Deckchen erhielten wir von den Damen Roßbach, Mosbacher, Bauer, Lehmann, Löwenthal und Carlebach und Herrn Lasar Joseph Seligmann. Ebenso sprechen wir Herrn Isaac Sulzbach, der seit Bestehen der Westendsynagoge das Vorlesen aus der Thora in uneigennützigster Weise übernommen hat, unsere Erkenntlichkeit aus.

Am 1. October 1896 lief die Amtsdauer der Synagogenkomites ab. Wir glaubten unsern Dank den Herren, welche dieselben bildeten, nicht besser als durch deren Wiederwahl ausdrücken zu können, und beschlossen zugleich, das seither aus zwei Herren bestehende Komite für die Westendsynagoge durch Herrn Heinrich Strauß zu verstärken. Herr Strauß erklärte sich zur Uebernahme des Amtes bereit. Demnach besteht für die Zeit bis zum 1. October 1899 das Komite der L. E. Reiß'schen Synagoge aus den Herren Jacob S. Posen, Benjamin B. Cassel und Lazarus Klau, das Komite der Westendsynagoge aus den Herren Julius Carlebach, Marcus Löwenthal und Heinrich Strauß.

Wenn auch in Folge des Aufrufs, den wir im vorjährigen Berichte abdruckten, und durch persönliche Bemühungen die Jahresbeiträge sich erfreulich gehoben haben, so

bitten wir doch unsere Glaubensbrüder, die sich an unserm Erziehungswerke noch nicht betheiligen, recht dringend, auch ihrerseits zur Aufrechthaltung der Religionsschule beizutragen, der durch die Zweitheilung des städtischen Gymnasiums vermehrte Lasten erwachsen sind. Auch die ungünstigen Zeitverhältnisse üben ihre Wirkung, indem die Zahl der Zöglinge, die kein Schulgeld zu zahlen im Stande sind, im Zunehmen begriffen ist. Möchten doch unsere von Gott mit Glücksgütern gesegneten Glaubensgenossen die Anstalt unterstützen durch Stiftung für Freiplätzen oder durch größere Gaben zu dem Zweck, die auf den Schulgebäuden ruhende Schulden- und Zinsenlast zu vermindern! Die Spender würden sich um die religiös-sittliche Erziehung der hiesigen jüdischen Jugend ein unvergängliches Verdienst erwerben.

Frankfurt a. M., im März 1897.

Der Vorstand der Israelitischen Religionsschule:

Rabbiner Dr. **Horovitz**, Vorsitzender, Dr. **H. Heinemann**, Stellvertreter, **Alfred Geiger**, Schriftführer und Kassier, **Julius Carlebach**, Vertreter der L. E. Reiß'schen Stiftung, Oekonom, **Aaron Meyer, L. Mainz, Jacob S. Posen**, Beisitzer.

Geschenke vom 1. Januar bis zum 31. December 1896.

	Mk.	Pfg.
Von Frau Henriette Sachs, geb. Höchheimer	50	—
„ Herrn M. Sachs-Hellmann	50	—
„ „ Leo Mainz	10	—
Zum Andenken an die sel. Frau Clara Schiff: Ph. S.	20	—
J. H S.	50	—
L. S.	20	—
Von Herrn Moritz L. A. Hahn	50	—
„ „ Jos. Wisloch b. ein. freud. Veranl.	10	—
„ „ L. Flersheim	20	—
„ „ Alfred Simon	5	—
„ „ Rudolf Strauß, anläßl. d. Verheir. s. Tocht. Lilly mit Herrn J. Rosenbusch	25	—
„ „ Jac. Mosbacher	15	—
„ „ Th. Fürth	20	—
„ „ und Frau J. Dreyfus am Todest. ihres geliebten seligen Kindes Marie	30	—
„ den Kindern d. sel. Herrn Selig Goldschmidt zum Andenken an ihr. unverg. Vater	150	—
„ „ Hinterbl. d. sel. Herrn B. Benjamin	20	—
„ N. N. für die Rabbinerstiftung . . .	1000	—
„ Frau Betty Roßbach	100	—
„ den Hinterbl. des sel. Herrn B. Marxsohn	20	—
„ Frau Gabr. Weihermann	8	—
„ Herrn John Elsas	10	—
„ Ungenannt	500	—
„ Herrn M. Mainz jun. z. ehrend. Andenk. an den sel. Herrn Dav. Jon. Bondi	25	—
„ Frau Recha Pappenheim aus Wien . .	20	—
„ Herrn S. Neustadt	50	—
„ den Hintrbl. d. s. Frau Henriette Gumpertz	50	—
„ Herrn Charles L. Hallgarten	500	—
„ Familie Jacob F. Mela	20	—
„ Frau Rosa Horwitz	25	—
„ den Hinterbl. des sel. Herrn M. Salomon	20	—
Transport	2893	—

	Mk.	Pfg.
Transport	2893	—
Von Herrn S. L. Goldschmidt, Schulgeld für 10 arme Kinder	250	—
„ N. N. „ohne jede Veranlassung" . . .	50	—
„ Herrn S. Loewenstein	20	—
„ „ Th. Trier	100	—
„ „ Leop. Mainz	20	—
„ „ B. Roßwald und Frau zum And. an ihr. unverg. Martha, 21. Nissan	10	—
„ den Hinterbl. d. Frau Adelheid Kaufmann	10	—
„ Frau Moritz Goldschmidt-Kirchheim am Todestage ihres geliebten Mannes am 27. Nissan	100	—
„ „ Elise Stern, zum Andenken an ihr. sel. Gatten	10	—
„ Ungenannt am 11. März	10	—
„ Herrn L. Wertheimer	10	—
„ X. Y. Z. für die laufenden Ausgaben .	100	—
„ Frau N. Metzger, zum Andenken an ihr. sel. Gatten Herrn Nathan Metzger .	20	—
„ Herrn Sam. Nußbaum	5	—
„ „ A. Levi	20	—
Zum And. a. d. sel. Herrn Jacques Dreyfus-Zeidels von den Hinterbliebenen .	50	—
„ „ an den sel. Herrn Herm. Rothschild	20	—
Von Herrn A. Isenburger	20	—
„ „ W. Speyer	10	—
„ „ B. Salmon	20	—
„ „ G. Alexander	20	—
„ „ Is. Kahn, Baisingen	10	—
„ „ Moses Kahn „	15	—
„ „ Louis Kahn, Commis.	25	—
„ Frau Julius Goldschmidt z. And. a. ihr. geliebte unvergeßliche Mutter. . .	100	—
„ „ Em. Merzbach Wwe.	50	—
„ Herrn Nath. Schwab z. Jahrzeitst. 15. Sivan	10	—
„ „ Ad. Marx	10	—
„ Ungenannt, Beitrag zu den laufenden Ausgaben	300	—
Transport	4288	—

	Mk.	Pfg.
Transport	4288	—
Von Herrn Jacob Alf. Weiller und Herrn und Frau Mor. Oppenheimer b. d. Verh. i. Kinder Lilly u. Osc. am 25. Juni	50	—
„ den Hinterblieben. d. sel. Frau Jeanette Simon, geb. Löwenthal	15	—
„ Herrn M. M. Mainz und Frau . . .	10	—
„ Frau Felix Sachs am Todestag ihres unvergeßlichen Gatten	50	—
Am Todestag des sel. Herrn Moses Schiff: P. S.	20	—
J. H. S.	50	—
L. S.	20	—
Von Herrn M. Hochschild	20	—
„ „ M. Moses	25	—
„ „ Sam. Neustadt	50	—
„ „ Gust. Schwarzschild z. Barmizwahf. seines Sohnes Ludwig, 22. August	30	—
„ „ Dr. Cahen-Brach	20	—
„ N. N. in Paris frc. 50	40	40
„ Herrn Ad. Neustadt	40	—
„ Frau H. Rothschild	20	—
„ „ Cahn a. Paris f. d Westendsynagoge	10	—
Am Todest. d. sel Frau Hannchen Mayerfeld von den Hinterbliebenen	40	—
Von Herrn Aug. Marx	10	—
„ „ Emil Fiebermann durch Herrn Rabb. Dr. M. Horovitz	20	—
„ Ungenannt Beitrag z. Gehalt eines Lehrers am Göthegymnasium	300	—
„ Frau Rosa Horwitz	25	—
„ „ Lydia Gutmann b. Verheir. i. Tochter	50	—
„ Herrn M. L. Somborn	40	—
„ „ „ „ f. d. Westendsynagoge	10	—
„ „ und Frau Jac. H. Weiller, zum 29. Oct.	50	—
„ Ungenannt Beitrag z. Gehalt eines Lehrers am Lessinggymnasium	300	—
„ Ungenannt Beitrag z. Gehalt eines Lehrers am K.-Friedrichsgymnasium	300	—
Transport	5903	40

	Mk.	Pfg.
Transport	5903	40
Von Ungenannt Beitrag z. Gehalt eines Lehrers an der Adlerflychtschule	300	—
„ Ungenannt Beitrag z. Gehalt eines Lehrers an der Westendfiliale	300	—
„ Ungenannt Beitrag z. Gehalt eines Lehrers am Beth-Hamidrasch . : . . .	500	—
„ Frau Herm. Manes zum Andenk an ihr. unvergeßlichen Gatten, am 15. Nov.	20	—
„ Herrn u. Frau Ludw. Schiff, z. 14. Nov.	20	—
„ den Hinterbliebenen der sel. Frau Fanny Kahn, geb. Epstein	15	—
„ Herrn S. H. Mezger, zum 24. Nov. .	10	—
„ „ Louis Kahn, Commis	10	—
„ „ Elias Neu anläßlich des Todestags seiner sel. Frau Therese . . .	20	—
„ den Hinterbl. des sel. Herrn Herz Kaufmann	10	—
„ Herrn Louis Flersheim	20	—
Am Todestag der sel. Frau Clara Schiff: P. S.	20	—
J. H. S.	50	—
L. S.	20	—
Von Frau Mathilde Ellinger und Herrn und Frau Ad. Kehrmann b. d. Hochzeitsf. ihrer Kinder	30	—
„ Herrn J. J. Leopold zum And. an seine verew. Mutter Jeannette, geb. Berg	10	—
„ Frau Herm. Manes z. And. an den sel. Herrn Herm. Manes am 25. Nov.	50	—
„ N. N.	3	—
„ A. H.	3	—
Summa	7314	40

Jahresbeiträge werden uns für 1897 zugewendet von:

Herrn Max Abeles.
" Consul Ad. Bär-Gold-schmidt.
" Joseph Baer.
" Max Baer.
" Gustav Bauer.
" Heinrich Bauer.
" Th. Beckhardt.
Herren Beer Sondheimer u. Co.
Herrn Dr. J. Benario.
" Bendikt Bender.
Herren Bendheim & Palm.
Herrn Ad. Bendheim.
" Max Bensheim.
" Benny Benjamin Ww.
" Julius M. Bier
" B. Bischheim.
" L. Bleibtreu.
" Ellik H. Blumenthal.
Herren Bloch & Kahn.
Herrn H. Blüthe.
" Sally Bonn.
" Js. Bottenwieser.
" Jos. Bottenwieser.
" Consul M. Budge.
" Rechtsanwalt Budge.
" B. B. Cassel.
Frau M. Cassel Wwe.
Herrn Heinrich Carlebach.
" Julius Carlebach.
" Moritz Carlebach.
" Eduard Cohen.
Herrn Leop. Dann.
" Anton Dreher.
" Isaak Dreyfus.
" Emil Eisemann.
" Philipp Ellinger Wwe.
" Leo Ellinger.
" Em. Erlanger.
" J. Ettlinger.
" Raph. Ettlinger.
" J. A. Ettlinger-Halpern.
" S. Elsas.
" Ed. Feist.
" M. Feitler.
" Louis Flersheim.
Herren Frank & Baer.
Herrn Hugo Fränkel.
" Mich. Frank.
" B. Frenkel.
" J. Frenkel.
" Ferd. Freudenstein.
" Sally Friesländer.
" Gers. Frohmann.
" J. Fuld-Mai.
" Justizrath Dr. Fuld.
Frau Sally Fuld Wwe.
Herrn Lismann Fürth.
Frl. Rosette Gamburg.
Herrn Hugo Gamburg.
" Alfred Geiger.
" Dr. Max Geiger.
" B. Goldberg.
" D. Goldschmidt.

Herrn J. Goldschmidt Wwe.
„ Jacob Goldschmidt.
„ Julius Goldschmidt, Ostendstraße
„ Julius Goldschmidt.
„ Manfr. S. Goldschmidt
„ Marcel Goldschmidt.
„ Mayer Goldschmidt.
„ Max Goldschmidt.
„ M. M. Goldschmidt
„ Mor. Goldschmidt Ww.
„ Seligmann M. Goldschmidt Wwe.
„ Sally Goldschmidt.
Frau Reg. Goldschmidt.
Herrn E. Groß.
Herren Gutmann & Marx.
Herrn L. Hamburg Wwe.
„ Leo Hamburger.
„ Leop. Hamburger.
„ A. Hanauer.
Herren Heß & Hochschild.
Herr A. Hertz.
Frau L. Heidenheimer.
Herrn Dr. H. Heinemann.
Herren Gebr. Herrmann.
Herrn Siegfried Herzfeld.
„ Consul Carl Herzberg.
„ Leop. Heß.
„ Julius Heyman.
„ Ernst L. Hirsch.
„ Moritz Hirsch Wwe.
„ Z. Hochschild.
„ Michael Homburger.
„ Isaac Igersheimer.
„ Leop. Igersheimer.
„ Julius H. Jeidels.
„ Emil Jeidels.
„ Leo Isaac.
„ Herm. Kahn.
„ L. Kahn, Porzellanhstr.

Herrn Ign. Kauffmann.
„ H. Katz.
„ Julius Katz.
„ A. Kehrmann.
„ Dr. S. Kirchheim.
„ R. M. Kirchheim
„ Leopold Königsberger.
Herren Gebr. Klau.
Herrn Ant. M. Kulp.
„ Menko Kulp Wwe
„ Julius Lang.
„ J. Lahnstein.
Frau B. Lauer Wwe.
Herrn Rechtsanwalt Lazarus.
„ E. Lehmann.
„ A. Leroi Nachf.
„ Dr. G. Levi.
„ L. & W. Levy.
„ Michael Levy.
„ Nathan Levi.
„ Leop. Lindheimer.
Herren A. Löb & Co.
Herrn M. Löwenthal.
„ Louis Mai.
„ Hermann Maier.
„ H Maier.
„ Isaac Mainz.
„ L. Mainz.
„ Sam. M. Mainz.
„ Hugo Manes.
„ M. Marschütz Wwe.
„ J. Marx.
Herren S. Marx & Söhne.
Herrn M. Marxsohn Wwe.
„ J. May Wwe.
„ B. J. Mayer.
„ Laz. Mayer.
„ J. Mayer.
„ Jakob D. Mayer.
Herren Gebr. Mayersohn.
„ May & Hammel.

Herrn Jacob F. Mela.
Frau E. Mendel Wwe.
" Em. Merzbach.
Herrn Aaron Meyer.
" H. Meyer.
" Z. Meyer.
" Sigmund H. Mezger.
" Dr. Ferd. Michel.
" S. Morgenstern.
" Moritz Moser.
" G. Münzesheimer.
" H. Nathan Wwe.
" Moritz Nathan.
" Sal. Nathan.
Herren Nathan & Koch.
Herrn L. Naß.
" S. Neustadt.
Herren M. Niedermayer u. Sne.
Herrn Alb. Ochs Wwe.
" Ph. Offenheimer.
" Julius Obernzenner.
" Moritz Oppenheim.
" M. N. Oppenheim.
" N. M. Oppenheim Ww.
" Dr. Pinner.
" Rechtsanw. Jul. Plotke.
" Jacob S. Posen
" Wilh. S. Posen.
" Leop. Rapp Wwe.
" Michael Rapp.
" B. Reichenbach.
" L. H. Reiß.
" Rechtsanw. Carl Reis.
" J. Rosenblatt.
" Bernh. Rosenthal.
" S. Rosenthal.
Frau Roßbach-Kopp.
" Herm. Rothschild.
" Felix Sachs.
Herrn Emil Salomon.
" Ernst Salomon.
Herrn Albert Schames.
" D. Scheyer Wwe.
" Jakob Schiff.
" Ludwig Schiff.
" Ph. Schiff.
" Isidor Schloß.
" David Schnadig.
" Albert Schnurmann.
" Emanuel Schnurmann.
" Ed. Schott.
" Herm. Schott.
" H. Schwab.
" J. Schwabacher.
" Schwarzschild-Ochs.
" Gustav Schwarzschild.
" Max Schwarzschild.
" L. Schweich.
" S. Schwelm.
Herren Seligman u. Stettheimer.
Herrn Jacob Sichel.
" Ignaz Sichel.
" Alfred Simon.
" Joseph Simon.
" Sigmund Simon.
" Jacques Snatich.
" J. Speier.
" Louis Spier.
Herren Stern & Marxsohn.
Frau G. Stern.
Herrn Feist Strauß.
" Heinrich Strauß.
" Israel Strauß.
" Jos. Strauß.
" L. A. Strauß.
" L. E. St. Goar.
" M. Stamm.
" Rudolf Strauß.
Herrn J. Töplitz.
Herren Ullmann Söhne.
Herrn Moritz Wallau.

Herrn Nathan Wallach.	Herrn Veit Wohlfarth.
„ Jacob H. Weiller.	Herren Weinmann & Wolf.
„ J. Wertheim.	Herrn N. Wolff.
„ Em. Wertheimber Ww.	„ R. Wolfskehl.
„ Jos. Wisloch.	„ D. A. Worms.

Folgende Jahrzeiten werden in der Synagoge am Hermesweg abgehalten:

Im Auftrag der Löb Elias Reiß'schen Stiftung:

Lernen, Kaddischsagen und Lichtbrennen am 28. Adar für Herrn Löb Reiß s. A.

Desgleichen am 6. Tischri für dessen Ehefrau, Frau Rechle Reiß s. A.

Im Auftrag der Israelitischen Religionsschule:

Lichtbrennen am 20. Adar für Herrn Philipp Trier s. A.

Desgleichen am 7. Elul f. Rabbi Salomon Michael Geiger s. A.

Desgleichen am 3. Tammus für dessen Ehefrau, Frau Fanny (Frummet) Geiger, geb. Geiger s. A.

Desgleichen am 3. Elul für deren Sohn, Herrn Eliefer Lazarus Salomon Geiger s. A.

Desgleichen am 25. Kislew für Perez Höchberg s. A.

Lernen, Kaddischsagen und Lichtbrennen am 18. Siwan für Frau Johanna Lindheimer, geb. Friedmann s. A.

Desgleichen am 25. Tammus für Herrn David Friedmann s. A.

Desgleichen am 6. Adar für Frau Caroline Friedmann, geb. Friedmann s. A.

Einnahmen im Jahre 1896.

Cassenbestand	Mk.	5826.92
Geschenke	„	6294.40
„ für die Rabbinerstiftung	„	1000.—
Jahresbeiträge	„	2487.—
Schulgeld der Schule am Hermesweg.	„	1025.—
„ an der Unterlindau	„	1730.—
Vergütung des Vereins für jüd. Geschichte u. Literatur	„	50.—
Von der Offenbacher-Klausstiftung	„	800.—
„ „ H. Glogau'schen Stiftung	„	300.—
„ „ M. M. Braunschweig'schen Stiftung . . .	„	34.30
„ „ L. E. Reiß'schen Stiftung	„	800.—
Zinsen	„	587.87

L. E. Reiß'sche Synagoge:

Synagogenplätze	Mk.	2231.—		
Ehrenverrichtungen, Sammelbüchsen und Jahrzeitlichter	„	1010.08		
Jahreslicht	„	100.—		
Zuschuß der L. E. Reiß'schen Stiftung zum Gehalt eines Vorbeters	„	300.—		
			Mk.	3641.08

Westendsynagoge:

Synagogenplätze	Mk.	5779.—		
Ehrenverrichtungen, Sammelbüchsen und Jahrzeitlichter	„	1348.54		
Jahreslichter	„	375.—		
Geschenke	„	20.—		
			Mk.	7522.54
			Mk.	32099.11

Ordnung der Prüfung.

I. Samstag, den 10. April 1897, 2^{30} Nachmittags Hermesweg 25/27.

A. Mädchenklassen.

2^{30}–2^{45}	IV.	Biblische Geschichte .	Frl. Finkelstein.
2^{45}–3	III.	Uebersetzen d. Gebete .	Frau Schwarz
3–3^{15}	II.	Psalmen	Herr S. Unna.
3^{15}–3^{30}	I.	Nachbiblische Geschichte.	„ Dr. Grünbaum.

B. Knabenklassen.

3^{50}–4^{05}	IV.	Lesen	Herr Stamm.
4^{05}–4^{20}	IIIa.	Pentateuch	„ Schwab.
4^{20}–4^{30}	IIIb.	Uebersetzung d. Gebete	„ S. Unna.
4^{30}–4^{45}	II.	Pentateuch	„ Dr. Grünbaum.
4^{45}–5^{00}	I.	Propheten	„ Dr. Grünbaum.
5^{00}–5^{10}	„	Nachbibl. Geschichte .	„ Dr. Kahn.

II. Sonntag, den 11. April 1897, 9 Uhr Vormittags Unterlindau 23.

A. Knabenklassen.

9^{00}–9^{15}	IV.	Gebet-Uebersetzen . .	Herr Dr. Kahn
9^{15}–9^{30}	III.	Pentateuch.	„ Zuckermann.
9^{30}–9^{45}	II.	Proverbien	„ „
9^{45}–10^{00}	I.	Psalmen	„ „

B. Mädchenklassen,

10^{00}–10^{15}	IV.	Lesen u. Uebersetzen .	Frl. Fontheim.
10^{15}–10^{30}	III.	Uebersetzen d. Gebete .	Herr Dr. Unna
10^{30}–10^{40}	II.	„ „ „ .	„ „ „

III. Samstag, den 1. Mai 1897, 4 Uhr Nachmittags Hermesweg 25/27.

Prüfung in den fakultativen Unterrichtsgegenständen.

Karten von Palästina, die die Schüler gezeichnet haben, und Proben der Cursiv-Schrift sind Samstag den 10. April während der Prüfung im Saale aufgelegt.

Die hohen Behörden, der Vorstand und der Ausschuß der israelitischen Gemeinde, die Eltern der Schüler und Schülerinnen, sowie alle Freunde der Anstalt werden zur bevorstehenden Prüfung ergebenst eingeladen.

Der Sommer-Cursus beginnt Mittwoch den 28. April. Anmeldungen sind an den Unterzeichneten zu richten.

Dr. M. Horovitz, Rabbiner.
